



**Bedingungen für die Ausschreibung zum Verkauf und der Lieferung
von Verbrauchsgasmengen
durch die OPAL Gastransport GmbH, Kassel**

(im Folgenden „VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN“ genannt)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Gegenstand der VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN
- § 2 Präqualifikationsphase
- § 3 Ausschreibungs- und Bieterphase
- § 4 Vergabephase
- § 5 Informationspflichten
- § 6 Vertraulichkeit
- § 7 Haftung
- § 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderungen
- § 9 Sonstiges
- § 10 Definitionen

Präambel

Die OPAL Gastransport GmbH, Kassel (nachstehend „OGT“ genannt), benötigt Verbrauchsgas zum Betrieb des von ihr betriebenen überregionalen Gasfernleitungsnetzes. Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN bilden die rechtliche Grundlage für die Teilnahme von Erdgashändlern (nachstehend „VG-VERKÄUFER“ genannt) am Ausschreibungsverfahren der OGT.

§ 1 Gegenstand der VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN regeln insbesondere den Ablauf und die Voraussetzungen der Teilnahme von VG-VERKÄUFERN an der Ausschreibung zum Verkauf, der Lieferung und der bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgasmengen.
- (2) Die Teilnahme an der Ausschreibungs- und Bieterphase gemäß § 3 setzt den vorherigen oder gleichzeitigen Abschluss eines Rahmenvertrages über den Verkauf, die Lieferung und die bilanzielle Abwicklung von Verbrauchsgasmengen voraus.
- (3) Das Angebot zum Verkauf, der Lieferung und der bilanziellen Abwicklung von Verbrauchsgas erfolgt auf der Grundlage des Rahmenvertrages nach Ziffer (2) sowie einer Einzelvereinbarung als Anlage zum Rahmenvertrag (im Folgenden „Einzelvereinbarung“ genannt), welche OGT mit dem einen Zuschlag erhaltenden VG-VERKÄUFER schließt. In der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag wird insbesondere die Verpreisung der zu beschaffenden Verbrauchsgasmengen geregelt. Die tatsächliche Verbrauchsgasmenge wird dann im Bedarfsfall durch Abnahme und auf Basis der durch GASPOOL in einen Bilanzkreis des VG-VERKÄUFERS allokierten Verbrauchsgasmengen gekauft.
- (4) Das Ausschreibungsverfahren unterteilt sich in Präqualifikationsphase, Ausschreibungs- und Bieterphase sowie Vergabephase.

§ 2 Präqualifikationsphase

- (1) Die Präqualifikationsphase beginnt nach Veröffentlichung dieser VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN. Sie endet mit der Zulassung gemäß Ziffer (10) Satz 1 oder Ablehnung eines VG-VERKÄUFERS gemäß Ziffer (10) Satz 2 durch OGT. Die Zulassung oder Ablehnung eines VG-VERKÄUFERS bezieht sich auf die Abgabe von Angeboten durch den VG-VERKÄUFER und deren Berücksichtigung bei der Ausschreibung durch OGT innerhalb von Bieterphasen.
- (2) Abweichend von Ziffer (1) Satz 3 und Ziffer (4) Satz 1 kann sich eine Zulassung auf die Teilnahme an bestimmten Bieterphasen beschränken (beschränkte Zulassung).
- (3) Die Präqualifikationsphase kann jederzeit bis zum Ende der Bieterphase durchlaufen werden. OGT kann für eine bestimmte Ausschreibung von Verbrauchsgasmengen einen Zeitpunkt festlegen, bis zu dem ein VG-VERKÄUFER alle für das erfolgreiche Durchlaufen der Präqualifikationsphase notwendigen Unterlagen vorgelegt haben muss, um die Zulassung zu erhalten, innerhalb einer bestimmten Ausschreibungs- und Bieterphase Angebote abgeben zu dürfen.
- (4) Eine Zulassung gemäß Ziffer (1) Satz 3 gilt für das Kalenderjahr 2013 für alle in diesem Zeitraum stattfindenden Ausschreibungs- und Bieterphasen, wenn OGT die Zulassung nicht zwischenzeitlich entzieht. Ein solcher Entzug ist jederzeit bei Vorliegen



eines wichtigen Grundes oder bei Änderung der Anforderungen an VG-VERKÄUFER für die Zulassung zur Teilnahme an einem neuen Ausschreibungsverfahren möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der VG-VERKÄUFER bewusst unwahre Angaben gemacht oder unrichtige Unterlagen eingereicht hat sowie in dem Fall, dass der VG-VERKÄUFER nicht mehr die Voraussetzungen der Präqualifikation erfüllt.

- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren kann jederzeit bis zum Ende der Bieterphase durch ein erneutes und erfolgreiches Durchlaufen einer Präqualifikationsphase geheilt werden. Voraussetzung für das erneute Durchlaufen einer Präqualifikationsphase ist die nachweisbare Änderung der in der Präqualifikationsphase geprüften Sachverhalte auf Seiten des VG-VERKÄUFERS.
- (6) Um eine Zulassung zu erlangen, reicht der VG-VERKÄUFER die folgenden Unterlagen bei OGT ein:
 - a) Eine schriftliche und unterschriebene Erklärung über den Wunsch des Durchlaufens einer Präqualifikationsphase einschließlich der Erklärung über das vollumfängliche und vorbehaltlose Einverständnis zur Anwendung dieser VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN.
 - b) Einen aktuellen Auszug aus dem Handelsregister oder bei ausländischen VG-VERKÄUFERN entsprechende Unterlagen im Original in deutscher oder englischer Sprache, der bzw. die nicht älter als drei Monate sind, eine Gesellschafterliste, sofern der VG-VERKÄUFER oder ein Gesellschafter des VG-VERKÄUFERS die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) hat, und testierte Jahresabschlussunterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Kapitalflussrechnung und Lagebericht) des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres.
 - c) Eine Liste mit Kontaktdaten zur Aufnahme der für die operative Abwicklung notwendigen Datenkommunikation und weitere ergänzende Unternehmensdaten (Bankverbindung, Steuernummer etc.).
- (7) Der VG-VERKÄUFER hat sämtliche Veränderungen der in Ziffer (6) aufgeführten Unterlagen während des gesamten Ausschreibungsverfahrens unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Ausgehend von den nach Ziffer (6) eingereichten Unterlagen des VG-VERKÄUFERS führt OGT eine Bonitätsprüfung durch und teilt dem VG-VERKÄUFER das Ergebnis der Bonitätsprüfung.

Der VG-VERKÄUFER wird grundsätzlich anhand des veröffentlichten Credit Rating der Agenturen Creditreform und Dun & Bradstreet (D&B) (oder einer vergleichbaren Agentur) in eine Risikokategorie wie folgt eingestuft.

Risikokategorie	D&B	Creditreform Bonitätsindex	Präqualifikation
A: geringes Risiko	5A1 bis A3	100 bis 237	bestanden
B: höheres Risiko	5A4- oder schlechter	≥ 237	nicht bestanden

Unter mehreren Credit Ratings/Einstufungen ist das Credit Rating bzw. die Einstufung für die Bestimmung der Risikokategorie maßgeblich, das bzw. die das größte Risiko widerspiegelt.

OGT behält sich eine Umstufung des VG-VERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie für den Fall vor, dass sich aus den vom VG-VERKÄUFER eingereichten Jahresabschlussunterlagen eine andere Einschätzung ergeben sollte, als von D&B der Creditreform mitgeteilt. OGT ist des Weiteren berechtigt, eine Umstufung des VG-VERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie während des gesamten Ausschreibungsverfahrens vorzunehmen, soweit dies aufgrund der Anzeige nach Ziffer (7) erforderlich ist. OGT wird dem VG-VERKÄUFER in dem Fall der Umstufung Gelegenheit zu einer kurzfristigen Stellungnahme geben.

Das Kreditrisiko der OGT ergibt sich insbesondere aus den Forderungen nach § 13 des Rahmenvertrages (Haftung).

- (9) Die zur operativen Abwicklung mindestnotwendigen Kommunikationsanforderungen gelten als erfüllt,
- (a) wenn der VG-VERKÄUFER an jedem Werktag über eine zentrale, deutsch- oder englischsprachige Kontaktstelle (Ansprechpartner) erreichbar ist. Die Erreichbarkeit muss telefonisch unter nur einer Telefonnummer und zumindest über einen weiteren Kommunikationsweg (E-Mail oder Telefax) gewährleistet sein und
 - (b) wenn der VG-VERKÄUFER über einen für die Vertragslaufzeit gültigen Bilanzkreis im Marktgebiet GASPOOL verfügt, in den Verbrauchsstellen der OGT als RLM-Ausspeisestellen eingebracht werden können.
- (10) Hat ein VG-VERKÄUFER die Unterlagen gemäß Ziffer (6) vollständig und, sofern ein Zeitpunkt gemäß Ziffer (3) Satz 2 festgelegt worden ist, fristgerecht eingereicht und erfüllt er die Anforderungen der Ziffer (9), erfolgt die Zulassung des VG-VERKÄUFERS und die Zusendung des Rahmenvertrages gemäß § 1 Ziffer (2) zur Unterzeichnung durch OGT. Nach der erfolgreichen Präqualifikation wird OGT dem VG-VERKÄUFER die historischen Lastgänge November 2012 – Mai 2013 zur Verfügung stellen.

Hat der VG-VERKÄUFER die Anforderungen nach vorstehendem Satz nicht erfüllt, teilt OGT dem VG-VERKÄUFER die Ablehnung mit und sendet die eingereichten Unterlagen zurück. OGT wird sich bemühen, dem beantragenden VG-VERKÄUFER innerhalb von zwanzig (20) Werktagen das Ergebnis der Prüfung der Präqualifikation mitzuteilen.

- (11) Falls die Bonität nicht ausreicht, kann dies der VG-Verkäufer durch eine angemessene Sicherheitsleistung gewährleisten. Angemessene Sicherheiten sind Garantien oder unwiderrufliche und unbedingte Bürgschaften unter Verzicht auf das Recht der Einrede der Vorausklage und der Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (soweit es sich nicht um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt) und unter Übernahme der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern. Ein Kreditinstitut, welches diese Sicherheit ausstellt, muss mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von A- bzw. ein Moody's Langfrist-Rating von A3 aufweisen, oder dem deutschen Sparkassen- bzw. Genossenschaftssector angehören. Zur Festlegung einer angemessenen Sicherheit wird eine Schadenshöhe von EUR 100.000 bis zum Vertragsende angenommen.

Sollte ein VG-VERKÄUFER Sicherheiten zu leisten haben, so hat er diese innerhalb von zehn (10) Werktagen einzubringen.

Wird ein die Sicherheit stellendes Kreditinstitut von einer der Agenturen dahingehend abgewertet, dass die Voraussetzungen an das Kreditinstitut nach vorstehendem Satz nicht mehr erfüllt sind, hat OGT das Recht, vom VG-VERKÄUFER einen Austausch der Sicherheit zu verlangen.

OGT behält sich vor, im Falle einer nachträglichen Umstufung des VG-VERKÄUFERS in eine andere Risikokategorie während des Ausschreibungsverfahrens gemäß Ziffer (8), jederzeit andere oder zusätzliche Sicherheiten zur Abdeckung des Kreditrisikos zu verlangen.

Bestehende Sicherheiten sind auf Verlangen des VG-VERKÄUFERS freizugeben, auszutauschen oder zu reduzieren, soweit diese nach Abrechnung ganzer Ordermengen nicht mehr zur Deckung des Kreditrisikos erforderlich sind.

§ 3 Ausschreibungs- und Bieterphase

- (1) Die Ausschreibungs- und Bieterphase beginnt mit der Veröffentlichung einer Ausschreibung von Verbrauchsmengen durch OGT auf der unter der Adresse <http://www.opal-gastransport.de> erreichbaren Internetseite. Sie dauert bis zum in dieser Veröffentlichung genannten Endzeitpunkt.
- (2) Diese Ausschreibung stellt eine Aufforderung der OGT zur Abgabe eines Angebotes zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zum Rahmenvertrag gemäß § 1 Ziffer (3) an VG-VERKÄUFER dar, die zum Vergabezeitpunkt gemäß § 4 Ziffer (2) eine Zulassung gemäß § 2 Ziffer (10) Satz 1 erhalten haben, und deren Zulassung nicht nachträglich gemäß § 2 Ziffer (4) entzogen worden ist.
- (3) Nur innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase nach Ziffer (1) ist den gemäß Ziffer (2) genannten VG-VERKÄUFERN die Abgabe verbindlicher Angebote zum Abschluss von Einzelvereinbarungen zum Rahmenvertrag gemäß § 1 Ziffer (3) durch eine Übersendung mindestens einer unterschriebenen und vollständigen Einzelvereinbarung in doppelter Ausführung möglich. Nicht innerhalb der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebene oder unvollständige Angebote gelten als nicht abgegeben und werden nicht berücksichtigt. Sofern der VG-VERKÄUFER bislang keinen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, hat er der Übersendung von Einzelvereinbarungen einen unterschriebenen Rahmenvertrag beizufügen, der ihm gemäß § 2 Ziffer (10) zugesendet worden ist.
- (4) Bis zum Ablauf der Ausschreibungs- und Bieterphase kann ein Angebot jederzeit schriftlich geändert oder zurückgenommen werden.

§ 4 Vergabephase

- (1) Die Vergabephase beginnt mit dem Ende der Ausschreibungs- und Bieterphase. Während der Vergabephase hat OGT die Möglichkeit zur verbindlichen Annahme durch zugelassene VG-VERKÄUFER in der Ausschreibungs- und Bieterphase abgegebener Angebote.
- (2) Die Auswahl der anzunehmenden Angebote durch OGT erfolgt diskriminierungsfrei und unter Berücksichtigung der Ziele eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs, der Wahrung wirtschaftlich sensibler Informationen sowie der Wirtschaftlichkeit zum in den Ausschreibungsunterlagen genannten Zeitpunkt (Vergabezeitpunkt). OGT teilt dem jeweiligen VG-VERKÄUFERN die verbindliche Annahme des Angebots gemäß § 5 Ziffer

- (2) mit und sendet eine unterschriebene Fassung der Einzelvereinbarung zum Rahmenvertrag zurück.
- (3) Ein Ausschreibungsverfahren endet mit der Annahme von Angeboten durch OGT. Unbeschadet eines Vertragsschlusses sind VG-VERKÄUFER an ihr Angebot gemäß §§ 145, 148 BGB für den Zeitraum der jeweiligen Vergabephase(n), auf die sich ihr Angebot bezieht, gebunden.

§ 5 Informationspflichten

- (1) VG-VERKÄUFER sind verpflichtet, OGT sämtliche Änderungen von für die Zulassung als Bieter gemäß § 2 relevanten Sachverhalten unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) OGT informiert VG-VERKÄUFER, die während der Ausschreibungs- und Bieterphase verbindliche Angebote abgegeben haben und diese nicht gemäß § 3 Ziffer (4) geändert oder zurückgenommen haben, über den Ausgang des Ausschreibungsverfahrens in geeigneter Form.
- (3) In Fällen des § 2 Ziffer (4) und des § 8 Ziffer (1) und Ziffer (3) informiert OGT den VG-VERKÄUFER unverzüglich.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) OGT verpflichtet sich, alle während dieses Ausschreibungsverfahrens erhaltenen relevanten Informationen vertraulich zu behandeln. Relevante Informationen sind insbesondere der Inhalt der Angebote der bietenden VG-VERKÄUFER sowie unternehmensbezogene Informationen im Zusammenhang mit dem Durchlaufen der Präqualifikationsphase. § 6 EnWG bleibt unberührt.
- (2) OGT ist berechtigt, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens erhaltenen Informationen der VG-VERKÄUFER im Rahmen der Vorschriften der Datenschutzgesetze zu erheben, zu speichern und zu nutzen sowie diese Daten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung des jeweiligen Verfahrens erforderlich ist.
- (3) Rechte und Pflichten dieser Vorschrift gelten auch für von OGT beauftragte Dritte.
- (4) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 60 Monate nach Ablauf des jeweiligen Präqualifikations- oder Ausschreibungsverfahrens.

§ 7 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit haftet OGT nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet OGT nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig durch OGT, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden sind oder wenn eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. Bei der Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Gültigkeit, Kündigung, Änderung

- (1) Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch OGT mit Wirkung für die Zukunft geändert werden.
- (2) Für den Fall der zeitlichen Überlappung von Ausschreibungsverfahren gelten die VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN die zum Zeitpunkt des Beginns der jeweiligen Verfahrensphase galten.
- (3) OGT ist berechtigt, diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN mit sofortiger Wirkung zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen, Verordnungen oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler und internationaler Gerichte und Behörden sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Wenn sich für den VG-VERKÄUFER durch Änderungen im Hinblick auf ein laufendes Ausschreibungsverfahren wesentliche wirtschaftliche Nachteile ergeben, dann ist der VG-VERKÄUFER zur Beendigung seiner Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren berechtigt.

§ 9 Sonstiges

- (1) Diese VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand ist Kassel.
- (2) Für die Teilnahme eines VG-VERKÄUFERS an einem Ausschreibungsverfahren erhebt OGT kein Entgelt. Jeder Verfahrensbeteiligte trägt die ihm im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens entstehenden Kosten selbst.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN im Übrigen davon unberührt.

§ 10 Definitionen

- (1) Soweit in diesen VG-AUSSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN nichts anderes geregelt ist, gelten die in der Kooperationsvereinbarung definierten Begriffe.
- (2) „Kooperationsvereinbarung“ ist die Vereinbarung über die Kooperation gemäß § 20 Abs. 1 b) EnWG zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Fassung vom 1. Oktober 2012.
- (3) „Werktag“ sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und der 31. Dezember eines jeden Jahres gelten als Feiertage.